

**Vereinbarung
über den Umbau des Knotenpunktes Rostocker Straße / Brieselanger Straße (L202)
L202, Abs. 015, km 0,120-0,180**

Zwischen dem Land Brandenburg
vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg

vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes

Dienststätte Potsdam
Steinstraße 104-106
14480 Potsdam

nachstehend **„Straßenbauverwaltung“** genannt

und der Gemeinde Wustermark

vertreten durch den Bürgermeister

Hoppenrader Allee 1
14641 Wustermark

nachstehend **„Gemeinde“** genannt

wird folgende Vereinbarung getroffen:

**I. Allgemeines
§ 1
Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Gemeinde plant zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und zur Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs die Grunderneuerung des nördlichen Abschnitts der Rostocker Straße.
Im Zuge dieses Vorhabens wird der Knotenpunkt Rostocker Straße / Brieselanger Straße (L202) unter Hinweis auf § 29 Abs. 4 in Verbindung mit § 29 Abs. 3, Satz 1 BbgStrG auf alleiniges Verlangen der Straßenbauverwaltung umgebaut.
Hinsichtlich der Instandsetzung des nördlichen Abschnitts der Rostocker Straße und des Umbaus des Knotenpunktes Rostocker Straße / Brieselanger Straße (L 202) handelt es sich um ein Gemeinschaftsvorhaben. Der Umbau des oben genannten Knotenpunktes erfolgt auf Veranlassung des Landesbetriebes Straßenwesen und durch die Gemeinde Wustermark.
- (2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach der mit der Straßenbauverwaltung abgestimmten Ausführungsplanung des Ingenieurbüros LiVT Lehnert Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen und Tiefbau, Brandenburger Straße 20, 14641 Nauen. Die Ausführungsplanungen sind der Straßenbauverwaltung zur Freigabe vorzulegen.

- (3) Grundlage der Vereinbarung sind das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG), die Straßen-/Kreuzungsrichtlinien (StraKR), die Brandenburgische Straßenkreuzungsverordnung (BbgStrKV), die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien in der jeweils aktuellen Fassung.
- (4) Zur Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahme wird diese Vereinbarung abgeschlossen. Beteiligte an der Vereinbarung sind die Gemeinde als Auftraggeber der Gesamtmaßnahme und die Straßenbauverwaltung als Kostenbeteiligter an dem Umbau des Knotenpunktes Rostocker Straße / Brieselanger Straße (L 202).

§ 2 **Durchführung der Baumaßnahme**

- (1) Die Baumaßnahme wird im gegenseitigen Einvernehmen der Vereinbarungspartner durchgeführt.
- (2) Die Gemeinde ist für die Planung, Schaffung des Baurechtes, Ausschreibung und Vergabe sowie für die Baudurchführung bis zur Fertigstellung und Abrechnung der Gemeinschaftsmaßnahme verantwortlich. Der Umfang der Planung und Baudurchführung umfasst alle Leistungen, die mit der Gemeinschaftsmaßnahme in Verbindung stehen (u.a. Ermittlung der Asphaltkonstruktion, Asphaltstärke und Zustand sowie orientierende Altlastenuntersuchungen, Vermessungsleistungen, Leitungssicherung, , Bauüberwachung, den SiGe-Plan und Koordinator, die Kontrollprüfungen, ggf. erforderliche Beweissicherungen und die Organisation der Abfallentsorgung u.s.w.).
- (3) Die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden bei Bedarf gesondert durch die Gemeinde veranlasst. Die Kosten tragen die Gemeinde und die Straßenbauverwaltung entsprechend dem Anteil der Kompensationsverpflichtung, die sich aus dem Umfang des Eingriffs, bezogen auf ihre jeweilige Baulast ergibt.
- (4) Die Baumaßnahme untergliedert sich in folgende Abschnitte:
 - Abschnitt Gemeinsame Leistungen (AG: Straßenbauverwaltung / Gemeinde)
 - o Baustelleneinrichtung, Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, Bauvorbereitungen, Verkehrssicherung, Umleitungsführung
 - Nördlicher Abschnitt der Rostocker Straße: (AG: Gemeinde)
 - o Abfräsen der Deck- und Binderschicht
 - o Auftragen einer neuen Binder- und Deckschicht
 - o Anpassung der Entwässerung/Böschungen
 - o Markierungsarbeiten
 - o Beschilderungsarbeiten
 - o Anpassung der FRS
 - Abschnitt Knotenpunkt Rostocker Straße / Brieselanger Straße (L202) (AG: Straßenbauverwaltung)
 - o Abbruch des Tropfens (Fahrbahnteiler)
 - o Zurückversetzen und Neubau des Tropfens (Fahrbahnteiler)
 - o Abbruch der Asphaltdecken

- Neuauftrag der Trag-, Binder- und Deckschicht
 - Erneuerung der Markierung und Anpassung der Beschilderung
 - Anpassung der Entwässerung/Böschungen
 - Anpassung der FRS
 - Umbau der LSA
- (5) Für die Maßnahme sind folgende sonstige Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen:
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
 - Brandenburgisches Vergabegesetz (BbgVergG)
 - Straßenverkehrsordnung (StVO)
 - Zusätzliche technische Vertragsbedingungen für den Straßenbau
 - Technische Vertragsbedingungen für landschaftsplanerische Leistungen im Straßen- und Brückenbau (TVB -Landschaft)
 - Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)
 - Brandenburgische Technische Richtlinie für die Verwertung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau (BTR RC-StB 14)
 - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
 - Richtlinien für die wegweisende Beschilderung (RWB) (RWBA 2000)
 - Richtlinie für die Markierung von Straßen (RMS Teil 1 und 2),
 - Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)
 - Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA)
- (6) Die Gemeinde führt die Baumaßnahme nach Schaffung der rechtlichen und technischen Voraussetzungen im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch. Sie wird die öffentliche Ausschreibung und Vergabe unter Beachtung des vom BMVBS, Abt. Straßenbau, herausgegebenen „Handbuches für Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau HVA B-StB“ erst vornehmen, wenn diese Vereinbarung unterschrieben vorliegt und die Planung zur Ausführung durch die Straßenbauverwaltung freigegeben ist (Ansprechpartner: Herr Schmidt, Tel.:03342 249-1380).
- (7) Bei der Ausschreibung und Vergabe der Bauleistung wird die Gemeinde als Vertreter der Straßenbauverwaltung tätig. Die Vergabe erfolgt an den Bieter mit dem gesamtwirtschaftlichsten Angebot. Der Bieter muss die notwendige fachliche Qualifikation nachweisen. Die Teilleistungen der Straßenbauverwaltung werden im Namen und für Rechnung dieser durch die Gemeinde unter Mitzeichnung der Straßenbauverwaltung vergeben. Der Straßenbauverwaltung sind dazu der Vergabevermerk, die formalen Anlagen zum Angebot (Angebotsschreiben, Nachunternehmererklärung, Erklärung zur Bietergemeinschaft und der Submissionsspiegel zur Verfügung zu stellen. Das Angebot und der Zuschlag sind der Straßenbauverwaltung sofort mit Zuschlagserteilung zu übergeben.
- (8) Der Umbau der LSA hat ausschließlich durch die Wartungsfirma der Straßenbauverwaltung zu erfolgen. Die Gemeinde veranlasst die Vorgabe gegenüber den Bieter bei der Vergabe des Gemeinschaftsvorhabens. Die Planungen der Umbauarbeiten an der LSA sind im Vorfeld mit der Straßenbauverwaltung (SG Verkehrstechnik Herr Stimm 03342 249 – 1353) abzustimmen und durch diese freizugeben.
- (9) Für die Leistungen der Bauüberwachung, Achsabsteckung und Absteckung der Baufeldgrenzen, der Kontrollprüfungen, der Kontrollvermessungen und den SiGe- Plan und -Kordinator

ENTWURF

wird ein entsprechend leistungsfähiges Ingenieurbüro durch die Gemeinde in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung beauftragt.

- (10) Der Grunderwerb hinsichtlich der Rostocker Straße wird von der Gemeinde Wustermark durchgeführt. Für die Flächen der Straßenbauverwaltung wird hiermit die Bauerlaubnis von der Straßenbauverwaltung erteilt.
- (11) Die Gemeinde ist für die Einholung der notwendigen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder dergleichen, sowie der notwendigen privatrechtlichen Zustimmungen Dritter verantwortlich.
- (12) Im Rahmen der Ausführungsplanung ist ein Konzept zur Verkehrsführung während der Baumaßnahme zu erarbeiten und mit der Straßenbauverwaltung Dienststätte Potsdam (Frau Leonhard: 03342 249-1439) abzustimmen. In diesem Zusammenhang sind Regelungen zur Verkehrsumleitung, zur Gewährleistung des ÖPNV zu treffen. Die erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung für die Verkehrssicherung während der Baumaßnahme und für die endgültige Beschilderung und Markierung ist durch die Gemeinde rechtzeitig einzuholen.
- (13) Die Straßenbauverwaltung (Dienststätte Potsdam, Abteilung 53 Bau West, Frau Lorz, Tel.: 03342 249- 2749) erhält von der Gemeinde vor Baubeginn alle Vertragsunterlagen für den Bau des Knotenpunktes (freigegebene Ausführungsplanung, Blankett (Vergabeunterlagen), Zuschlagsschreiben in digitaler Form und in Papierform 2-fach).
- (14) Bei der Bauausführung sind folgende Forderungen zu beachten:
 1. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt wird. Die Gemeinde hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen.
 2. Baustoffe, Aushub und alle Teile der Baustelleneinrichtung sind im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung so zu lagern oder zu errichten, dass der Verkehr auf der übrigen L 202 nicht behindert wird und die umweltrechtlichen Belange eingehalten werden.
 3. Abfallentsorgungen aller Art, die sich aus der Baumaßnahme im Bereich der Fahrbahn des Knotenpunktes Rostocker Straße /Brieselanger Straße (L202) ergeben, sind vor Veröffentlichung der Ausschreibung der Straßenbauverwaltung bekannt zu geben. Die dazu erforderlichen Maßnahmen und die erforderliche Mittelbereitstellung dafür sind mit den Verantwortlichen abzustimmen.
- (15) Die Gemeinde veranlasst die Beprobung des anfallenden Aufbruchmaterials. Die Entsorgung ist entsprechend den Bestimmungen aus der Brandenburgischen Technischen Richtlinie für die Verwertung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau (BTR RC-StB 14) und dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) abzusichern. Das Aufbruchmaterial ist wie vorgeschrieben aufzunehmen, zu transportieren und zwischenzulagern. Entsprechende Regelungen sind in die Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen. Nach der Beprobung der Materialien ist eine fachgerechte Entsorgung zu veranlassen.

Die Straßenbauverwaltung ist rechtzeitig vor Beginn (5 Werktage im Voraus) über den Beginn der Aufbrucharbeiten zu informieren. Die Straßenbauverwaltung behält sich eine Kontrolle der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistungen zur Aufnahme, Lagerung und zum **Transport von pechhaltigem Material** vor. Alle erforderlichen Abstimmungen dazu müssen mit Frau Serét (LS - Dezernat Bau- West, SG Bauvorbereitung und Qualitätssicherung, Tel. 03342 249

2779) erfolgen. Ihr sind die Beprobungsergebnisse und bei der späteren Baudurchführung die Lieferscheine, Entsorgungsnachweise sowie der Befähigungsnachweis der beauftragten Transportfirma zu übergeben.

- (16) Der Baubeginn ist dem Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Potsdam und der **Straßenmeisterei Nauen, Herrn Weimann (Tel.: 03342 249-2371) rechtzeitig anzuzeigen**, die Straßenmeisterei ist an den Bauberatungen zu beteiligen.
- (17) Veränderungen gegenüber den bestätigten Ausführungsunterlagen während der Bauausführung sind mit der Straßenmeisterei abzustimmen und vor Ausführung bestätigen zu lassen. Die Straßenbauverwaltung kann während der Bauausführung abweichend von dieser Vereinbarung zusätzlich Anforderungen stellen, wenn sich deren Notwendigkeit im Zuge der Bauausführung herausstellt. Hinsichtlich der Bauteile, die in der Straßenbau-/ Unterhaltungslast der Straßenbauverwaltung stehen bzw. in deren Straßenbau- / Unterhaltungslast übergehen, behält sich die Straßenbauverwaltung die **Überwachung der Bauarbeiten** vor. Der Bauaufsichtsführende der Straßenbauverwaltung wird durch Frau Lorz, Dienststätte Potsdam, (Tel.: 03342 249- 2749) benannt. Treten bei der Bauausführung Änderungen auf, so hat die Kosten dafür derjenige zu tragen, der sie verlangt.
- (18) Bei Anmeldung/ Durchführung von Leistungen entsprechend der VOB/B § 2 Nr. 3, 5 oder 6 durch die Baufirma, werden Nachträge zum Bauvertrag durch die Gemeinde erst nach vorheriger Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung vereinbart. Die Gemeinde übergibt zeitnah (spätestens 14 Tage nach Vorlage) die vereinbarten Nachträge.
- (19) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Leistungen gemeinsam durch die Gemeinde und die Straßenbauverwaltung abgenommen. Dazu lädt die Gemeinde rechtzeitig (mindestens 12 Arbeitstage vorher) ein. Es ist ein gemeinsames Abnahmeprotokoll zu fertigen und von allen Beteiligten zu unterzeichnen. 4 Wochen nach Vorlage der geprüften Bestandsunterlagen sind der Straßenbauverwaltung die vollständigen Bestandsunterlagen in Papierform (1-fach) sowie in digitaler Form entsprechend den Festlegungen einheitlicher Daten-/ Datenaustauschformate Vermessung im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Stand 02/2014 zu übergeben. Außerdem ist zur Abnahme eine Kopie der Verwaltungsakte (Vertrags- und Bauakte) zu übergeben.
- (20) Die Gemeinde überwacht die Gewährleistungsfristen entsprechend VOB nach Abnahme und macht in diesem Zeitraum Gewährleistungsansprüche gegen die Auftragnehmer geltend. Die Gemeinde übernimmt die Gewähr, dass die Instandsetzung der Fahrbahn und der Regenentwässerung zur Zeit der Abnahme den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst, insbesondere den für den Straßenbau verbindlichen Richtlinien entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach der Vereinbarung vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern. Schäden außerhalb der Gewährleistungsansprüche sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (21) Die Gemeinde stellt die Straßenbauverwaltung und deren Mitarbeiter von allen Haftungsansprüchen, auch seitens Dritter, aus diesem Rechtsverhältnis unter Beachtung des § 276 Abs. 2 BGB unwiderruflich frei.

II. Kostenverteilung

§ 3

Baukosten der Fahrbahn, Kreuzungen und sonstige Seitenbereiche

- (1) Die **Straßenbauverwaltung** trägt gemäß § 29 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 die Kosten für den Umbau des Knotenpunkt Rostocker Straße / Brieselanger Straße (L202) (s. § 2 Abs. 4)

Die für die Straßenbauverwaltung anfallenden Straßenbaukosten **ohne** die Kosten für die Baufeldberäumung, Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung und die Umleitungsführung während der Baumaßnahme betragen voraussichtlich **ca. 245 T€ brutto**.

- (2) Die **Gemeinde** trägt die Kosten (s. §2 Abs. 4) für:
- die Grunderneuerung des nördlichen Abschnitts der Rostocker Straße

Die für die **Gemeinde** anfallenden Straßenbaukosten **ohne** die Kosten für die Baufeldberäumung, Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung und die Umleitungsführung während der Baumaßnahme betragen voraussichtlich **ca. 250 T€ brutto**.

§ 4

Kosten für Abfall

- (1) Die Kosten für die Voruntersuchung, die Abfalldeklaration, den Ausbau, ggf. die Zwischenlagerung, die Nachweisführung und die Entsorgung von gefährlichen Abfällen werden von der Gemeinde und der Straßenbauverwaltung anteilig für die Flächen, die sich in der jeweiligen Baulast befinden, getragen.
- (2) Fallen gefährliche Abfälle an, ist hinsichtlich der Nachweis- und Andienpflichten die BTR RC-StB 14 Abschnitt 2.4 zu beachten. Die Gemeinde als Vorhabenträger übernimmt die Funktion des Abfallerzeugers, legt den Entsorgungsweg fest und führt die Andienung im elektronischen Verfahren an die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/ Berlin mbH (SBB) durch.
- (3) Auf schriftlichen Antrag, kann die Funktion des Abfallerzeugers, welcher die Pflichten für die elektronische Nachweisführung für die gefährlichen Abfälle wahrnimmt, durch die Straßenbauverwaltung (LS Brandenburg, Ansprechpartner Frau Serét Tel. 03342 249-2779) übernommen werden.
- (4) Die Gebühren für die Andienung an die SBB und die Kosten für die Entsorgung werden von der Gemeinde und der Straßenbauverwaltung anteilig für die Flächen, die sich in der jeweiligen Baulast befinden, getragen.
- (5) Beim Umgang mit pechhaltigen Straßenausbaustoffen der Verwertungsklassen B und C sind die Festlegungen im Allgemeinen Rundschreiben (ARS) 16/2015 des BMVI sowie im Runderlass 16/2016 des MIL zu beachten. Die daraus entstehenden Kosten werden von der Gemeinde und der Straßenbauverwaltung anteilig für die Flächen, die sich in der jeweiligen Baulast befinden, getragen.

§ 5 Versorgungsleitungen

- (1) Die Kostenregelung für die Änderungen und Sicherungen von Versorgungsleitungen und sonstigen Leitungen im Bereich der L202 richtet sich nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen sowie im Übrigen nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Folgekostenpflicht bei Versorgungsleitungen. Für die Telekommunikationsleitungen gelten die Regelungen im Telekommunikationsgesetz (TKG).
- (2) Die Gemeinde veranlasst die Änderungen und Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter. Im Rahmen der Planung sind durch die Versorgungsunternehmen für ggf. erforderliche werdende Leitungsverlegungen Gestattungsverträge mit der Straßenbauverwaltung zu schließen. Die Gemeinde veranlasst die Antragsstellung mit den erforderlichen Unterlagen durch die Leitungsträger.

§ 6 Schutzeinrichtungen, Ausgleichsmaßnahmen, Bodendenkmale

Die Notwendigkeit entsprechender Maßnahmen ist nach jetzigem Planungsstand nicht vorgesehen. Bei Bedarf erfolgt die Veranlassung und Kostentragung entsprechend der Regelungen nach §2 Absatz 3 dieser Vereinbarung.

§ 7 Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung

- (1) Die Kosten der in der Ausschreibung enthaltenen Titel für die Baustelleneinrichtung und deren Vorhaltung einschließlich des Baubüros, für die Verkehrssicherung und für die bauliche Herrichtung von Umfahrungen zur Verkehrsführung und die Umleitungskosten für die Baumaßnahme einschließlich aller daraus entstehenden Folgekosten **werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen den Vereinbarungspartnern geteilt.**
- (2) Die Verkehrssicherungspflicht auf der Umleitungsstrecke verbleibt beim jeweiligen Baulastträger. Sollten Schäden während der Umleitungsführung entstehen, zeigt dieser diese zur Beseitigung der Gemeinde an.

Die Kosten für die Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung und die Umleitungsführung während der Baumaßnahme betragen für die **Straßenbauverwaltung ca. 29,3 T€ brutto.**
Die Kosten für die Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung und die Umleitungsführung während der Baumaßnahme betragen für die **Gemeinde ca. 29,8 T€ brutto.**

§ 8 Straßenbeleuchtung

- entfällt -

§ 9 Grunderwerb

- (1) Etwaiger notwendiger Grunderwerb für die Rostocker Straße wird durch und zu Lasten der Gemeinde durchgeführt.
- (2) Grunderwerb für den Umbau des Knotenpunktes ist nicht notwendig.

§ 10 Planungs- und Verwaltungskosten

- (1) Die Planungskosten der Gemeinschaftsmaßnahme trägt jeder Vereinbarungspartner entsprechend seiner Veranlassung.
- (2) Die übrigen Verwaltungskosten werden entsprechend § 7(1) dieser Vereinbarung anteilig der Baukosten geteilt. Das umfasst alle weiteren anteiligen Kosten wie z.B. der Bauüberwachung / Bauoberleitung, für die Beweissicherung, der Kontrollprüfungen und Vermessung und den Si-Ge-Plan und den Koordinator.

§ 11 Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen. Die Zahlung der anteiligen Baukosten erfolgt durch den jeweiligen Vereinbarungspartner direkt an den Auftragnehmer. Die Zahlung der Verwaltungs- und Planungskosten erfolgt durch die Straßenbauverwaltung an die Gemeinde nach Rechnungslegung.
- (2) Für die im Namen und für Rechnung der Gemeinde und der Straßenbauverwaltung vergebenen Bauarbeiten werden die Rechnungen von der Gemeinde geprüft, abgezeichnet und zur fristgemäßen Zahlung an die Straßenbauverwaltung weitergeleitet.
- (3) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten (z.B. Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung,) erfolgt durch den Auftragnehmer anhand des vorläufigen Kostenteilungsschlüssels nach Bausummen. Der Kostenteilungsschlüssel wird aufgrund der Kostenberechnung ermittelt und behält seine Gültigkeit bis zum Abschluss der Baumaßnahme. Die Vereinbarungspartner leisten entsprechend dem Baufortschritt Abschlagszahlungen.
- (4) Nach Fertigstellung und Abnahme der Baumaßnahme wird durch den Baubetrieb der endgültige Kostenteilungsschlüssel auf der Grundlage der tatsächlichen Baukosten ermittelt und entsprechend bei der Schlussrechnung zu Grunde gelegt. Für die Abrechnung der sich daraus ergebenden Mehr-/ bzw. Minderkosten ist die Gemeinde verantwortlich. Die insgesamt zu leistende Zahlung wird innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Abrechnung fällig.
- (5) Bei Zahlungsverzug der Vereinbarungspartner werden vom Tage der Fälligkeit bis zum Zahlungseingang bei der Kasse Verzugszinsen in Höhe des zu diesem Zeitpunkt geltenden Prozentsatzes über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB berechnet. Anderweitige Zinsansprüche werden nicht erhoben.

Der voraussichtliche Kostenanteil der Straßenbauverwaltung an der Gemeinschaftsmaßnahme ohne der benannten Neben und Verwaltungskosten beträgt **ca. 296,- T€ brutto**. Der voraussichtliche Kosten-

anteil der Gemeinde an der Gemeinschaftsmaßnahme ohne der benannten Nebenkosten beträgt **ca. 335,- T€.**

Die Kostenanteile werden nach erfolgter Vergabe der Baumaßnahme an den Auftragnehmer konkretisiert. Die endgültigen Kostenanteile werden nach Aufmaß und Abrechnung der Baumaßnahme ermittelt.

III. Sonstige Regelungen

§ 12 Baulast und Unterhaltung

- (1) Die Baulast der fertiggestellten Einrichtungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Es besteht zwischen den Vereinbarungspartnern Übereinstimmung, dass die Gemeinde die Baulast behält für den nördlichen Bereich der Rostocker Straße. Die Straßenbauverwaltung ist Baulastträger der L202
- (2) Die Unterhaltung der Kreuzungen regelt sich nach § 30 BbgStrG in Verbindung mit der BbgStrKV. Danach unterhält die Straßenbauverwaltung die Kreuzungsanlage einschl. Abbiegestreifen, Knotenpunktbeschilderung, Verkehrsinsel, LSA und Markierung. Der Straßenbauverwaltung obliegt die Unterhaltung bis zum Ende der Eckausrundungen in der Rostocker Straße.
- (3) Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon übergibt die Gemeinde der Straßenbauverwaltung die in deren Baulast stehenden Straßenteile sowie die vom Auftragnehmer erstellte Bestandsdokumentation.
- (4) Die Übergabe der Bestandsunterlagen erfolgt durch die Gemeinde über ein zugelassenes unabhängiges Vermessungsbüro an die Straßenbauverwaltung auf der Basis des gepflegten und fortgeführten Festpunktfeldes im amtlichen Lage- und Höhenbezugssystem (DHHN 2016). Die Unterlagen sind zum einen 4-fach in Papierform, mehrfarbig und zum anderen in digitaler Form im pdf-Format sowie als CAD-Daten blattschnittfrei in den Formaten OKSTRA (*.cte oder *.xml) oder VESTRA-CO1 und DXF oder DWG auf Basis der Betriebskilometer (Netzknoten angeben) zu erstellen. Die Festlegung einheitlicher Daten-/Datenaustauschformate zum Thema Vermessung im Landesbetrieb Straßenwesen (in der jeweils aktuellen Version) ist bei der Erstellung der Bestandunterlagen anzuwenden.
- (5) Folgende Bestandsunterlagen sind der Straßenbauverwaltung zu übergeben:
 - Abnahmeprotokoll
 - Blattübersicht (Inhaltsverzeichnis)
 - Lagepläne M 1:500 (außerorts) bzw. 1:250 (innerorts, Knotenpunkte)
 - Angabe aller Straßennamen sowie Richtungsangaben
 - Erfassung sämtlicher baulicher Anlagen
 - Dokumentation der unterschiedlichen Baustoffe (Asphalt, Geh- und Radwege, Markierung, Schächte, Abläufe, Borde, Einbauten, Schilder und dergleichen, Netzknoten, Stationszeichen)
 - Darstellung der Entwässerungsanlagen nach DIN 2425, Teil 5
 - Darstellung der Markierung
 - Darstellung der repräsentativen Querschnitte im Lageplan
 - Erfassen aller kreuzenden und parallel verlaufenden Kabel und Versorgungsleitungen anderer Rechtsträger mit Angabe des Materials, der Dimension, der Lage und Höhenlage soweit bekannt
 - Nordpfeil möglichst nach oben oder nach rechts

- Deckenhöhenplan/Deckenbuch für den Knotenpunkt mit Soll- und Isthöhen im amtlichen Höhenbezugssystem

§ 13 Finanzierung

- (1) Die Straßenbauverwaltung beteiligt sich voraussichtlich mit ca. **296,- T€ zzgl. Planungs- und Verwaltungskosten** an dieser Gemeinschaftsmaßnahme:
- (2) Die Schlussrechnung mit der Abrechnung der gemeinsamen Leistungen sowie der Verwaltungskosten wird voraussichtlich im Jahr 2021 auf der Grundlage angefallenen tatsächlichen Kosten erfolgen.
- (3) Nach Vorlage des Submissionsergebnisses wird der Finanzierungsplan fortgeschrieben. Die Straßenbauverwaltung stellt die notwendigen Mittel für das Haushaltsjahr 2021 bereit.
- (4) Die Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt des Erhalts von Fördermitteln für die Grunderneuerung der Rostocker Straße.

§14 Steuerklausel

- (1) Soweit im Vertrag nicht anders benannt, gehen die Parteien übereinstimmend davon aus, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts ihre im Vertrag benannten Leistungen derzeit nicht als Unternehmer ausführen (weitere Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG). Diese Leistungen sind folglich nicht umsatzsteuerbar und unterliegen nicht der Umsatzsteuer.
- (2) Kann sich eine juristische Person des öffentlichen Rechts zukünftig nicht mehr auf die Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG berufen und ist sie auch nach anderen Vorschriften nicht als Nichtunternehmer tätig oder zeigt sie ihre Unternehmereigenschaft gegenüber dem Vertragspartner an, sind die von ihr erbrachten Leistungen umsatzsteuerbar und entsprechend der gesetzlichen Regelungen ggf. umsatzsteuerpflichtig. Darüber hinaus behält sich der Leistende das Recht vor, soweit gesetzlich zulässig – auf eine Umsatzsteuerfreiheit zu verzichten (Option nach § 9 UStG). Der Verzicht ist dem Vertragspartner schriftlich anzuzeigen.
- (3) Ist eine vertragliche Leistung umsatzsteuerpflichtig, so verstehen sich die in diesem Vertrag benannten Entgelte grundsätzlich als Netto-Entgelte zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Haben die Parteien lediglich die Weiterberechnung der bei Ausführung der Leistung entstehenden Kosten vereinbart, ist das Leistungsentgelt ggf. nachträglich anzupassen, soweit der Leistende einen Vorsteuerabzug geltend machen kann.
- (4) Sollten Finanzverwaltung oder ein zuständiges Gericht eine abweichende umsatzsteuerliche Einschätzung der Leistungen nach diesem Vertrag vertreten, wird der Leistende dem Leistungsempfänger eine (korrigierte) Rechnung nach Maßgabe des § 14 UStG ausstellen. Ein daraus resultierender (höherer) Umsatzsteuerbetrag ist vom Leistungsempfänger zusätzlich zu dem in diesem Vertrag benannten Entgelt zu zahlen, soweit der Leistende die Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt schuldet. Die Ausgleichspflicht gilt bei einer Verminderung der Umsatzsteuer für den Leistenden entsprechend. Die Zahlung wird fällig nach Ablauf von zehn (10) Bankarbeitstagen nach Erteilung einer (korrigierten) Rechnung, die den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entspricht. Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage ist Absatz 3 Satz 2 anzuwenden.

§ 13
Schriftform und Ausfertigung

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Diese Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt. Die Gemeinde und die Straßenbauverwaltung erhalten je eine Ausfertigung.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Vereinbarungsbestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungsinhalte nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch Vereinbarungen zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommen; die Parteien verpflichten sich weiter, evtl. außer Acht gelassene Formbedürfnisse durch Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen nachzuholen.

Für die Straßenbauverwaltung

Für die Gemeinde

Potsdam, den
Im Auftrag

Wustermark, den

Frank Schmidt
Dezernatsleiter PlanungWest
Landesbetrieb Straßenwesen

Holger Schreiber
Bürgermeister

Anlagen:

1. Kostenteilungstabelle Stand 27.01.2021
2. Lageplan (KP Rostocker Straße / L202)

Abzeichnungsliste (Zusendung des Vereinbarungsentwurfes per Mail) :

531 Frau Lorz
531.17 Frau Serét
723.5 Frau Leonhardt
743 Herr Stimm
6307 SM Nauen , Herr Weimann

S44 Finanzmittel einstellen

442 Frau Dockrell
442.16 Herr Stoppel



Anlage 1

Kostenteilung für Los 00: Baustelleneinrichtung/Verkehrssicherung

Stand: 27. Januar 2021

Wustermark, GVZ Berlin West, Grunderneuerung Rostocker Straße/KP L202

Grundlagen: [1] Kostenberechnung vom 27.01.2021

Ifd. Nr.	OZ/ Titel	Kurztext	Einheitspreis	Gesamtpreis	Gesamtpreis nach Nachlaß	Baukostenanteil	anteilige Kosten Los 00	losweise Kosten einschl. Anteil Los 00	MwSt. z. Zt. 19 %	losweise Kosten einschl. Anteil Los 00
			[EUR], netto	[EUR], netto	[EUR], netto	[%]	[EUR], netto	[EUR], netto	[EUR], netto	[EUR], brutto
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1		aufzuteilende Leistungen:			0,00%					
2	00	Baustelleneinrichtung/Verkehrssicherung		59.113,28	59.113,28					
3		Hinweis: Die endgültige Kostenteilung kann erst nach Abschluß des Bauvorhabens im Zuge der Kostenfeststellung erfolgen.								
4	01	Leistungen Gemeinde Wustermark (freieStrecke)								
5	01.01	Prüfung/Dokumentation		8.399,55						
6	01.02	Aufbruch-/Erdarbeiten		81.812,08						
7	01.03	Straßenbauarbeiten		123.106,73						
8	01.04	VZ-Beschilderung/FB-Markierung/Leiteinrichtungen		36.349,35						
9		Summe Verkehrsanlagen		249.667,71	249.667,71	53,08%	31.374,64	281.042,35	53.398,05	334.440,40
10	02	Leistungen LS (KP L202)								
11	02.01	Prüfung/Dokumentation		6.514,15						
12	02.02	Aufbruch-/Erdarbeiten		56.649,88						
13	02.03	Straßenbauarbeiten		105.535,25						
14	02.04	Straßenentwässerung		3.437,50						
15	02.05	VZ-Beschilderung/FB-Markierung/Leiteinrichtungen		22.096,93						
16	02.06	Umbau Lichtsignalanlage		26.500,00						
17		Summe Ingenieurbauwerke		220.733,71	220.733,71	46,92%	27.738,64	248.472,35	47.209,75	295.682,09
18		Freianlagen								
19		Straßenbegleitgrün		0,00						
20		Summe Freianlagen		0,00	0,00	0,00%	0,00	0,00	0,00	0,00
21		Gesamtvorhaben (ohne Abs. 00.xx)		470.401,42	470.401,42	100,00%	59.113,28	529.514,70	100.607,79	630.122,49
22		Gesamtvorhaben (mit Abs. 00.xx)		529.514,70						

